

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung)
- Entscheidung über die Neufassung

Beschluss: (28:3 Stimmen, 3 Enthaltungen)

Der Neufassung der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Ettlingen, gemäß beigefügtem Änderungsvorschlag (Stand: 12.07.2006), wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Aufgrund des Inkrafttretens der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchVO), die unter anderem auch die Rasenmäherlärmschutzverordnung (8. BImSchVO) ersetzt, sind Änderungen der bisherigen Verordnung erforderlich geworden.

Als wesentliche weitere Neuerung bringt der Verordnungsentwurf –neben anderen eher geringfügigen Detailänderungen- die Neuregelung des § 15. Hier ist neben dem Verbot der Bettelei (§ 15 Abs. 1 Ziffer 2) die inhaltliche Übernahme der bereits erlassenen Allgemeinverfügung hinsichtlich der Grünanlagen Horbachpark und Festplatz besonders zu erwähnen. Darüber hinaus wurde auch der Entenseepark aufgenommen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4).

Eine weitere Einschränkung der Hundehaltung findet sich in § 10 Abs. 3, wonach in bebauten Bereichen ein Leinenzwang auf öffentlichen Straßen und Gehwegen angeordnet wird. Bislang galt der Leinenzwang lediglich in Fußgängerzonen sowie in Grün- und Erholungsanlagen. Von einer Ausdehnung des Leinenzwangs auf das gesamte Gemeindegebiet wurde deshalb abgesehen, weil diese von der Rechtssprechung als unverhältnismäßig angesehen wird.

Die vorgelegte Änderung der polizeilichen Umweltschutzverordnung folgt weitgehend –wie bisher- dem Muster des Gemeindetags, wobei ettlingenspezifische Regelungen aufgenommen worden sind.

Alle Änderungen sind unmittelbar aus der für alle Mitglieder des Gemeinderats beigefügten Synopse zu ersehen.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27. Juni 2006 statt. Der Ausschuss empfiehlt vorstehenden Beschluss. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

Die vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Modifikationen wurden in den beigefügten Änderungsvorschlag (Stand 27.06.2006) aufgenommen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- § 3 Abs. 2: Der bisherige Absatz 2 entfällt nicht, sondern bleibt unverändert.
- § 4 Abs. 1: Das Verbot der Benutzung von Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, zwischen 13 und 14 Uhr, wurde gestrichen.
- § 13: Der bisherige § 14 -Bienenhaltung- wird nicht gestrichen, sondern unverändert als neuer § 13 aufgenommen. Hierdurch ändert sich die Nummerierung im Änderungsvorschlag gegenüber der Version vom 21.06.2006 ab §§ 13 ff.
- § 15 Abs. 4: Es wurde ein neuer Absatz bezüglich der Plakatierung bei Wahlen aufgenommen.
- § 16 Abs. 1 Nr. 6: Neu aufgenommen wurde das Verbot des Wegwerfens von Abfällen.
- § 28: Die Bedingungen über die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der obigen Änderungen überarbeitet.

Die Verwaltung hat zudem folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- § 16 Abs. 1 Nr. 3: Nach altem Wortlaut: Die bisherige Regelung ist aufgeführt.
- § 16 Abs. 1 Nr. 4: In der dritten Zeile sind die Worte „ist untersagt“ gestrichen worden.
- § 16 Abs. 1 Nr. 5: Das Wort „öffentliche“ wurde gestrichen.

Die überarbeitete Synopse (Stand 27.06.2006) ist für alle Mitglieder des Gemeinderats beigefügt.

- - -

Stadtrat Fey verweist auf die ausführliche Diskussion im Verwaltungsausschuss und dass alle dort genannten Änderungswünsche eingearbeitet worden seien. Er stellt weiterhin den Antrag, die Begriffe „Grünanlagen“, „Horbachpark“, „Festplatz“ und „Entenseepark“ aus § 16 Abs. 1 Ziffer 4 zu entfernen, da sonst Anwohner anderer Grünanlagen die Benennung dieser in der polizeilichen Umweltschutzverordnung ebenso wünschen.

Stadtoberrechtsrat Schöttgen äußert, dass er hiergegen keine Bedenken habe und das Verbot auch für alle Grünanlagen gelten solle. Des Weiteren rate er aber von der Aufnahme „u. a.“ ab, da so der Inhalt verunklart werden würde.

Bürgermeisterin Petzold-Schick weist darauf hin, dass der Begriff „Grünanlage“ bleiben müsste.

Oberbürgermeisterin Büssemaker stimmt zu, dass die präzisen Benennungen der Grünanlagen heraus genommen werden könnten.

Stadtrat Deckers stimmt dem Antrag von Stadtrat Fey zu, da man sonst annehmen könnte, dass die Umweltschutzverordnung z. B. nicht für den Watthaldenpark gelte. Er führt weiter aus, dass § 16 Abs. 1 Nr. 4 ein Einschreiten der Polizei sehr früh ermögliche. Er ergänzt, dass § 16 Abs. 1 Nr. 5 die Verordnung aufblähe, da der Konsum von Betäubungsmitteln durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt werden würde. Er erklärt, dass er die Polizeiliche Umweltschutzverordnung ablehne, da § 16 Abs. 1 Nr. 4 zu hart formuliert sei.

Stadträtin Hofmeister stimmt dem Antrag von Stadtrat Fey zu und erläutert, dass dieser nicht zu scharf formuliert sei. Sie betont, dass sie über die heute vorliegende Polizeiliche Umweltschutzverordnung erfreut sei und dass sie auf eine nicht zu kleinliche Auslegung hoffe.

Stadträtin Saebel verweist auf § 4 Abs. 1 der Verordnung und ist der Meinung, dass die Kinder hierdurch schlechter gestellt werden würden und fordert eine Angleichung an die erlaubte Nutzungszeit der Sportplätze.

Stadträtin Lumpp lässt wissen, dass sie den gleichen Antrag wie Stadträtin Saebel stelle und das Problem sich im Winter sowieso nicht ergebe. Sie führt weiter aus, dass ihr in § 16 zu viele wenn/dann Beziehungen enthalten seien. Bei § 10 weist sie darauf hin, dass die Polizei nicht jeden Hundehalter ansprechen könne, der seinen Hund nicht an der Leine führe. Sie fordert daher, dass § 10 Abs. 3 nur für die Fußgängerzone gelten und wie folgt formuliert werden sollte: „In den Fußgängerzonen sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.“ Sie vertritt weiterhin den Standpunkt, dass man bei § 11 Abs. 1 weniger Regelungen treffen und auf den gesunden Menschenverstand der Leute vertrauen solle. Sie stellt klar, dass sie ohne die o. g. Änderungen dem Beschlussvorschlag nicht zustimme.

Stadtrat Künzel ist der Ansicht, dass man in diese Verordnung keine Regelung aufnehmen sollte, die durch ein Gesetz bereits bestehe. Er hebt davor, dass man die Polizeiliche Umweltschutzverordnung im Auge behalten und gegebenenfalls Änderungen vornehmen müsse. Er stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier stellt fest, dass folgende Anträge vorliegen: Streichung der Örtlichkeiten aus § 16 Abs. 1 Ziffer 4 sowie Erweiterung der Öffnungszeiten der Spielplätze bis 22.00 Uhr.

Stadträtin Lumpp erinnert an ihren Antrag bezüglich § 10 Abs. 3.

Stadtrat Fey ist der Meinung, dass, wenn § 16 Abs. 2 gestrichen werde, der Polizeilichen Umweltschutzverordnung keine Anlagen beigefügt werden dürften.

Bürgermeisterin Petzold-Schick erklärt, dass sie dies mit dem Planungsamt und dem Justitiariat nochmals prüfen werde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass § 4 Abs. 1 wie folgt formuliert werden soll: „Sportplätze die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.“

Der Antrag von Stadträtin Lumpp, die Formulierung „in bebauten Bereichen sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen“ durch den Begriff „Fußgängerzonen“ zu ersetzen, wird mit 14:12 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, abgelehnt.

Die Streichung der Örtlichkeiten „Horbachpark“, „Festplatz“ und „Entenseepark“ in § 16 Abs. 1 Nr. 4 wird mit 29:0 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) beschlossen.

Der Gemeinderat verabschiedet die Polizeiliche Umweltschutzverordnung mit 28:3 Stimmen (3 Enthaltungen).

gez.
Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

- - -